



Satzung der Technischen Universität Darmstadt zur Wahl und zu den Aufgaben der FiF-Kommission („FiF-Kommissionssatzung“)

Aufgrund § 37 Abs. 9 Hessisches Hochschulgesetz (GVBl. 2009, S. 666 ff.; zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 27. Mai 2013, GVBl. 2013, S. 218) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 TUD-Gesetz (GVBl. 2004, S. 382; zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2010, GVBl. 2010 S. 617) erlässt das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt am 26. März 2014 die nachstehende Satzung:

§ 1 Aufgaben

Aufgabe der durch Senatsbeschluss eingerichteten FiF-Kommission der TU Darmstadt ist es,

- (1) im Rahmen der „Förderinitiative interdisziplinäre Forschung“ universitätsweit ausgeschriebenen Fördermittel für interdisziplinäre Projekte nach Begutachtung zu vergeben,
- (2) dem Präsidenten die Fellows des „Forums interdisziplinäre Forschung“ zur Ernennung vorzuschlagen.

Die FiF-Kommission berichtet dem Senat.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Die FiF-Kommission besteht aus elf Mitgliedern, davon sechs Professor/inn/en unterschiedlicher Fächer und Fachkulturen, zwei wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen, einem/r administrativ-technischen Mitarbeiter/in sowie zwei Studierenden.
- (2) Die FiF-Kommission wird durch das für Interdisziplinarität zuständige Präsidiumsmitglied geleitet. Alternativ dazu kann eine FiF-Direktorin oder ein FiF-Direktor zur Leitung der FiF-Kommission bestimmt werden. Die FiF-Direktorin oder der FiF-Direktor wird auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Senat für eine definierte Amtszeit gewählt. Das für Interdisziplinarität zuständige Präsidiumsmitglied bzw. die FiF-Direktorin oder der FiF-Direktor ist Mitglied der Professorengruppe und wird nach der Wahl der Professorengruppe der Kommission (Abs.1) zugerechnet.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag der Vertreter/innen der Statusgruppen im Senat für eine Amtsperiode von zwei Jahren, durch den Senat benannt. Wiederbenennung ist zulässig.

§ 3 Arbeitsweise, Entscheidungen

- (1) Die Sitzungen der FiF-Kommission sind nichtöffentlich. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift mit den wesentlichen Ergebnissen anzufertigen. Antragsunterlagen und Korrespondenzen werden archiviert.
- (2) Die Mitglieder der FiF-Kommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Bei der Vergabe von Projektmitteln sind Kommissionsmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, wenn sie selbst an dem Forschungsprojekt, das Gegenstand der Beurteilung ist, mitwirken oder ihre Interessen davon berührt sind.
- (3) Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Schriftliche Abgabe von Voten und Entscheidungen im Umlaufverfahren sind möglich. Ablehnende Entscheidungen werden gegenüber den Antragsteller/innen begründet.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage zur Universitätszeitung der TU Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 26. März 2014

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Prof. Dr. Hans Jürgen Prömel